

## Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Ausführungsspezialist/-in für energiesparende Gebäude

Die Handwerkskammer Dresden erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. Januar 2013 und der Vollversammlung vom 13. März 2013 gemäß des 42a der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Ausführungsspezialist/-in für energiesparende Gebäude“:

### § 1 Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung

(1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Ausführungsspezialist / -in für energiesparende Gebäude“.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, den gegenwärtigen Anforderungen bei der Herstellung energiesparender Gebäude verantwortlich zu begegnen. Er soll nachweisen, dass er als Handwerker mit einem branchenübergreifenden Bewusstsein für energiesparendes Bauen selbstständig und lösungsorientiert agieren und mit den Projektpartnern fachkompetent kommunizieren kann. Er soll die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen in Neubau und Sanierung kennen und beurteilen sowie fachgerecht umsetzen können.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf bestanden hat oder eine mit Erfolg abgelegte einschlägige Gesellen- oder Abschlussprüfung und eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachweist. Als einschlägig gelten die folgenden Handwerke:

Zulassungspflichtige Handwerke - Anlage A

- Maurer und Betonbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Zimmerer
- Dachdecker
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Steinmetz und Steinbildhauer
- Stuckateure
- Maler und Lackierer
- Gerüstbauer
- Schornsteinfeger
- Metallbauer
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Installateur und Heizungsbauer

- Elektrotechniker
- Tischler
- Glaser

#### Zulassungsfreie Handwerke - Anlage B1

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Raumausstatter

#### Handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B2

- Bodenleger
- Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in folgende 4 Handlungsfelder und ein Fachgespräch

1. Handlungsfeld: Grundlagen
2. Handlungsfeld: Gebäudehülle
3. Handlungsfeld: Gebäudetechnik
4. Handlungsfeld: Modernisierung
5. Fachgespräch

### **§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung**

#### (1) Prüfungsinhalte

Im jeweiligen Handlungsfeld kommen Aufgaben aus folgenden Bereichen in Betracht:

#### 1. Handlungsfeld: Grundlagen

Energetische Aspekte und ökologische Bedeutung; Wärmeschutzmaßnahmen; gesetzliche und technische Rahmenbedingungen; bauphysikalische Grundlagen, Wärmebrücken; anwendungsbezogene Baustoffkunde; Feuchteschutz; Schallschutz; Brandschutz

2. Handlungsfeld: Gebäudehülle

Bestandteile der Gebäudehülle: erdberührte Bauteile, Außenwandkonstruktionen, Dächer, Innenbauteile zu unbeheizten Räumen, Bauelemente in Außenwänden, Wärmedämmverbundsysteme, vorgesetzte Fassaden; Dampf- und Luftdichtigkeit; regionale Besonderheiten; Dokumentation der Bauausführung; Instandhaltungsplanung; Kommunikation auf der Baustelle

3. Handlungsfeld: Gebäudetechnik

Energieversorgung, -gewinnung, -speicherung; Leitungsinstallationen und Leitungsführung: Heizungsanlagen, Wärmeübertragungsflächen, Lüftungs- und Klimaanlage, Sanitärinstallationen, Elektroinstallationen; Installationsebenen und Isolation; Dokumentation der Bauausführung; Instandhaltungsplanung; Kommunikation auf der Baustelle

4. Handlungsfeld: Modernisierung

Technische Anforderungen für Fördermaßnahmen; innengedämmte Außenwände; Leitungsführung im Baubestand; Dachgeschossnutzung; Ausbau von Kellern; nachträglich hergestellte Bauteilanschlüsse; Gebäudeschäden; Schadensdokumentation und Behebung; denkmalgeschützte Baugewerke

5. Fachgespräch zu Inhalten aus den Handlungsfeldern 1 bis 4 bzw. zur Projektarbeit zum Thema „Energetische Sanierung“

(2) Die Prüfungen der Handlungsfelder 1 bis 4 werden in schriftlicher Form durchgeführt. Die Prüfung jedes Prüfungsteils soll nicht mehr als 90 Minuten dauern.

(3) Nach Abschluss der Prüfung der Handlungsfelder 1 bis 4 findet ein Fachgespräch statt, welches die Themen aller vier Handlungsfelder verknüpft.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann als Grundlage des Fachgesprächs eine eigene Projektarbeit zum Thema „Energetische Sanierung“ vorgestellt werden.

(5) Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

## § 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Handlungsfelder 1 bis 4 sind gleich zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote und im Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen und in keinem Handlungsfeld ungenügende Leistungen erreicht worden sind.

(3) Wurden in einem der Handlungsfelder 1 bis 4 jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die Noten der Handlungsfelder 1 bis 4 werden zu einer Note zusammengefasst. Diese zusammengefasste Note und die Note des Fachgesprächs werden im Verhältnis 3:1 zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Gesamtnote hervorgeht.

### **§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen**

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen aufgrund ausländischer Prüfungsausschüsse.

(3) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften wurden am 4. Juli 2013 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und Verkehr genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 15/16 vom 9. August 2013 in Kraft.